

Ergebnis der Schiedsstelle PTVS vom 10.06.2013 im Überblick

1. Anzahl der Kriterien und der Qualitätsbereiche

Es gibt weiterhin 5 Qualitätsbereiche und nun anstatt 82 Kriterien nur noch 77 Kriterien.

Qualitätskriterien	Anzahl der Kriterien
1. Pflege und medizinische Versorgung	32
2. Umgang mit demenzkranken Bewohnern	9
3. Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung	9
4. Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft und Hygiene	9
5. Befragung der Bewohner	18
<i>Zusammen</i>	77

- Im Qualitätsbereich 1 wurden Kriterien gestrichen und es wurde ein neues Kriterium (Bedarfsmedikation) aufgenommen.
- Gestrichen wurden beispielsweise die Kriterien der Veröffentlichung zum Thema „Kontrakturen“. Diese können natürlich weiterhin Bestandteil der Anlage 2 der QPR sein und in den Qualitätsprüfungen nach § 114 Abs.1 SGB XI abgeprüft werden, die Prüfergebnisse werden aber in der PTVS nicht veröffentlicht.
- In den Qualitätsbereichen 2 bis 4 wurde jeweils 1 Kriterium gestrichen.
- Der Qualitätsbereich 5 ist nahezu unverändert geblieben.

2. Verzicht auf Kernkriterien, aber neue Reihenfolge der Kriterien im Qualitätsbereich 1

Es wird keine Kernkriterien und damit auch keine Abwertungsregeln geben. Die Reihenfolge der Kriterien im Qualitätsbereich 1 wurde verändert, es werden in der PTVS zunächst die Kriterien mit den besonderen pflegerischen Herausforderungen dargestellt (Dekubitus, Ernährung, Schmerz, Sturz etc.) und dann die weiteren Kriterien des Qualitätsbereichs.

3. Stichprobengröße

Die Stichprobe wird dahingehend geändert, dass jeweils drei pflegebedürftige Menschen aus den Pflegestufen I – III in die Prüfung einbezogen werden. Die Stichprobengröße liegt bei neun Personen, unabhängig von der Einrichtungsgröße. Gibt es beispielsweise keine drei pflegebedürftigen Menschen in der Pflegestufe III, sondern nur zwei, dann erfahren die bei den beiden Bewohnern gewonnenen Prüfergebnisse über ein Berechnungsschema eine andere Gewichtung.

4. Bewertung

- Das Notensystem bleibt bei „sehr gut“ (1) bis „mangelhaft“ (5). Die Note „ungenügend“ (6) wird nicht eingeführt.
- Bei den bewohnerbezogenen Kriterien werden nun nicht mehr die Noten ausgewiesen, sondern es wird dargestellt, bei wie vielen von den geprüften Bewohnern auf die das Kriterium zutrifft, das Kriterium erfüllt ist (z. B. „bei 4 von 6 Bewohnern vollständig erfüllt“).
- Die Prüfergebnisse der einrichtungsbezogenen Kriterien werden mit „Ja“ und „Nein“ ausgewiesen.

- Bei den Prüfungen werden weiterhin Punkte vergeben, 10 Punkte für ein erfülltes Kriterium und 0 Punkte für ein zutreffendes Kriterium, das nicht erfüllt wurde. Aus diesen Punkten werden weiterhin die Skalenwerte errechnet und aus den Skalenwerten dann nach dem Notenschlüssel die Noten für die Bereichsnote und die Gesamtnote.
- Die Kriterien des Qualitätsbereichs 5 (Befragung der Bewohner) fließen weiterhin nicht in die Gesamtnote ein.
- Der Notenschlüssel wurde leicht verändert: Künftig ist es notwendig, für die Note ausreichend mehr als 50 % der Anforderungen zu erfüllen (Skalenwert 5,11). Entsprechend verändert sich die Notenskala für die Zuordnung aller anderen Noten. Die Note sehr gut wird künftig für den Bereich 1,0 bis 1,4 vergeben (Skalenwert 10,0 bis 9,31) ab 1,5 wird dann die Note gut (Skalenwert 9,30 bis 7,91) vergeben. Die Abstände der einzelnen Notestufen sind durchgängig gleich.

5. Datentriangulation/ Nachweisquellen

Wo es inhaltlich sinnvoll ist, werden andere Nachweisebenen eingeführt. Damit wird die bisherige Dokumentationslastigkeit begrenzt und der fachlichen Darlegung der Pflegefachkräfte kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Prüfung der bewohnerbezogenen Kriterien erfolgt anhand der Ausfüllanleitungen. Informationsquellen/Nachweise sind:

- Inaugenscheinnahme des in die Stichprobe einbezogenen pflegebedürftigen Menschen
- Auswertung der Pflegedokumentation
- Auskunft/Information/Darlegung (Darstellung und Begründung anhand des konkreten Lebenssachverhalts) durch die Mitarbeiter
- Auskunft/Information der Bewohner oder teilnehmende Beobachtung.

In der Ausfüllanleitung wird konkret beschrieben, welche Informationsquellen/Nachweise für das jeweilige Kriterium relevant sind. Analoges gilt für die einrichtungsbezogenen Kriterien.

6. Ausfüllanleitung

- Die Ausfüllanleitung wurde konkretisiert, um eine einheitlichere Bewertung zu unterstützen. Das heißt es wird konkreter beschrieben, wann ein Kriterium durch den Prüfer als erfüllt oder nicht erfüllt zu bewerten ist.
- Eine abweichende Einschätzung der einbezogenen Pflegefachkraft der Pflegeeinrichtung zur Erfüllung des jeweiligen Kriteriums wird als Vermerk „abweichende fachliche Einschätzung“ protokolliert.
- Das Abschlussgespräch dient auch der Erörterung festgestellter Mängel.

7. Übergangsregelungen

- Für den Übergang von der jetzigen Prüfsystematik zu einer neuen wurde ein Verfahren zur Darstellung der für einen befristeten Zeitraum (voraussichtlich bis zu einem Jahr) auf unterschiedlichen Prüfgrundlagen basierenden Ergebnisse vereinbart.
- Es wird deutlich gekennzeichnet, ob nach alter oder neuer Regelung geprüft wurde.
- Eine Veröffentlichung findet erst dann statt, wenn in einem Bundesland die ersten 20 % nach der neuen PTVS geprüft sind.
- Da alle Pflegeheime jährlich geprüft werden, wird es nach einem Jahr wieder eine einheitliche Darstellung geben.

8 . Inkrafttreten und weitere Schritte

- Die neue PTVS wird zum 1. Januar 2014 in Kraft treten.
- Bis dahin bedarf es noch eines schriftlichen Schiedsspruchs, einschließlich einer Veröffentlichung einer neuen redaktionellen Fassung der PTVS, danach einer Änderung der PTVS, einschließlich der Anlage 2 sowie einer Änderung des Layouts der Pflege-Transparenzberichte.

9. Weiteres Verfahren

- Nach Vorliegen der schriftlichen Fassung der PTVS senden wir Ihnen eine Synopse zu, aus der die Änderungen sichtbar werden.
- Danach stellen wir Ihnen eine Arbeitshilfe zur Umsetzung der neuen Fassung der PTVS zur Verfügung.

FA Altenhilfe, 31. Juli 2013